**ANHANG 4: MUSTER FÜR DIE VEREINBARUNG ZWISCHEN BEGÜNSTIGTEN UND TEILNEHMERN[[1]](#footnote-2)**

**VEREINBARUNG ÜBER EINE FREIWILLIGENTÄTIGKEIT – EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS**

**Projekt [Nummer einfügen] – [Titel einfügen]**

# PRÄAMBEL

Diese **Vereinbarung** (im Folgenden „Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Parteien geschlossen:

**einerseits**

der **Einrichtung** (im Folgenden „Einrichtung“),

[vollständige offizielle Bezeichnung der unterstützenden Einrichtung/aufnehmenden Einrichtung]

[Rechtsform]

[Nummer der Eintragung ins amtliche Register]

[vollständige offizielle Anschrift]

[OID-Nummer],

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [Vorname und Nachname, Funktion],

**und**

**andererseits**

„**dem Teilnehmer**“:

[**Vorname und Nachname**, wohnhaft in [vollständige offizielle Anschrift],

[Telefon]

[E-Mail]

[Staatsangehörigkeit]

[Geschlecht: M/W/andere]

[Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ]

[PRN[[2]](#footnote-3): ]

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, die Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu schließen.

# BEDINGUNGEN

# KAPITEL 1 ALLGEMEINES

#### **ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

In dieser Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt, die zur Durchführung der Maßnahme „Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps“ gewährt wird.

#### **ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

Maßnahme – das Projekt, das im Rahmen dieser Vereinbarung finanziert wird

Finanzielle Unterstützung – die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährte finanzielle Unterstützung

Teilnehmer – Einzelpersonen, die vollständig in ein Projekt einbezogen sind und die möglicherweise einen Teil der EU-Finanzhilfe zur Deckung der Teilnahmekosten erhalten

Betrug – Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371[[3]](#footnote-4) und des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften[[4]](#footnote-5) sowie jede sonstige rechtswidrige oder kriminelle Täuschung zur Erzielung eines finanziellen oder persönlichen Gewinns

Unregelmäßigkeiten – alle Arten von Verstößen (rechtlicher oder vertraglicher Art), die sich auf die finanziellen Interessen der EU auswirken könnten, einschließlich Unregelmäßigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95[[5]](#footnote-6)

# KAPITEL 2 DIE MAẞNAHME

#### **ARTIKEL 3 – DIE MAẞNAHME**

Die Unterstützung wird dem Teilnehmer für eine Freiwilligentätigkeit gewährt, die in [vollständige Adresse des Durchführungsorts einfügen] im Rahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps stattfindet, wie in diesem Artikel beschrieben.

[Bitte beschreiben Sie die Rolle und Aufgaben, die der Teilnehmer in der Einrichtung übernimmt]

#### **ARTIKEL 4 – DAUER UND BEGINN**

Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte der beiden Parteien die Vereinbarung unterzeichnet.

Der Tätigkeitszeitraum beginnt am [Datum][[6]](#footnote-7) und endet am [Datum][[7]](#footnote-8).

# KAPITEL 3 FINANZHILFE

#### **ARTIKEL 5 – FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG**

Der Teilnehmer erhält für [Zahl einfügen] Tage finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln in Form von Taschengeld. Der Gesamtbetrag des Taschengelds für den Tätigkeitszeitraum wird berechnet, indem die Anzahl an Tätigkeitstagen mit dem für das betreffende Aufnahmeland geltenden Tagessatz multipliziert wird, einschließlich eines Reisetags vor der Tätigkeit und eines Reisetags nach der Tätigkeit sowie bis zu vier zusätzlicher Tage für Teilnehmer, die eine finanzielle Unterstützung für umweltfreundliches Reisen erhalten.

Die Einrichtung kann im Einklang mit dem Programmleitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps eine finanzielle Unterstützung bei Reisekosten und sonstigen förderfähigen außergewöhnlichen Kosten gewähren.

Je nachdem kann die Einrichtung zudem auch nichtfinanzielle Unterstützung in Bezug auf Reisen, Inklusion, Mentoring und Sprachenerwerb leisten.

#### **ARTIKEL 6 – FÖRDERFÄHIGE UND NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN**

Die **Förderfähigkeitsbedingungen** lauten:

1. Die Kosten müssen im Zusammenhang mit und zu der Durchführung der Maßnahme gemäß Artikel 3 sowie während des in Artikel 4 genannten Zeitraums angefallen sein.
2. Sie müssen den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften über Steuern, Arbeit und Sozialversicherung entsprechen.
3. Die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten, die im Zusammenhang mit besonderen Bedürfnissen angefallen sind, erfolgt auf der Grundlage von Belegunterlagen wie Rechnungen, Quittungen usw.; solche Kosten müssen feststellbar und nachprüfbar sein.
4. Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung ähnlicher Kosten verwendet werden, die bereits aus Mitteln der Europäischen Union finanziert werden.

# KAPITEL 4 UMSETZUNG DER VEREINBARUNG

**ARTIKEL 7 – PFLICHTEN DES TEILNEHMERS UND DER EINRICHTUNG**

**7.1 Pflichten des Teilnehmers**

Der Teilnehmer trägt gegenüber der Einrichtung die volle Verantwortung dafür, die in Artikel 3 beschriebene Maßnahme im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung sowie allen rechtlichen Verpflichtungen nach geltendem EU-Recht, Völkerrecht und nationalem Recht durchzuführen.

Der Teilnehmer muss die Vereinbarung nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen.

Während des in Artikel 4 genannten Zeitraums darf der Teilnehmer an keiner anderen Freiwilligentätigkeit des Europäischen Solidaritätskorps, des EFD oder des Programms Erasmus+ teilnehmen – dies hätte den Ausschluss von der Teilnahme zur Folge (gemäß den im Leitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps genannten Ausnahmen).

Vor der Ankunft im Aufnahmeland muss der Teilnehmer die Europäische Krankenversicherungskarte anfordern, sofern diese kostenlos ist.

Im Falle einer Kontrolle, Prüfung oder Rechnungsprüfung gemäß Artikel 13 muss der Teilnehmer gewissenhaft mitarbeiten und – innerhalb der gesetzten Frist – sämtliche Informationen bereitstellen, sodass die Einhaltung der Vereinbarung überprüft werden kann.

Der Teilnehmer macht sich vor Beginn der Tätigkeit mit dem Inhalt des Infokits des Europäischen Solidaritätskorps vertraut.

Auf Einladung nimmt der Teilnehmer an der Ausreisevorbereitung, dem Einführungstraining, der Zwischenauswertung und dem jährlichen Event teil.

Wird die Tätigkeit in einer der Sprachen durchgeführt, die von der Online-Sprachunterstützung abgedeckt ist, so absolviert der Teilnehmer die Online-Sprachkurse in dieser Sprache, um sich auf die Tätigkeit im Ausland vorzubereiten. Der Teilnehmer informiert die Einrichtung unverzüglich, falls er den Online-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

*[Wenn keine Online-Sprachunterstützung bereitgestellt wird:*

Bitte beschreiben Sie die Pflichten des Teilnehmers in Bezug auf die Unterstützung beim Sprachenerwerb, die im Rahmen des Projekts zur Verfügung gestellt wird.*]*

[Bitte beschreiben Sie die sonstigen Rechte und Zuständigkeiten des Teilnehmers bezüglich der Tätigkeit (Unterbringung, praktische Modalitäten, Verhaltensregeln usw.). Bitte beachten Sie, dass Rolle und Aufgaben des Teilnehmers in Artikel 3 anzugeben sind.]

Verstößt ein Teilnehmer gegen eine seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung, so kann die finanzielle Unterstützung ausgesetzt oder eingestellt werden (siehe Kapitel 5).

**7.2 Pflichten der Einrichtung**

Die Einrichtung sorgt für sichere und angemessene Lebensbedingungen für die Teilnehmer während der Freiwilligentätigkeit.

Die Einrichtung gewährleistet, dass der Teilnehmer beim Lernen und in seiner Weiterentwicklung im Einklang mit den Qualitätsstandards im Programmleitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps angemessen unterstützt wird.

Die Einrichtung übermittelt dem Teilnehmer vor Beginn der Tätigkeit das Infokit des Europäischen Solidaritätskorps.

Die Einrichtung muss sicherstellen, dass der Teilnehmer über die entsprechende Ermächtigung für die Arbeit mit schutzbedürftigen Gruppen verfügt, falls nach den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich.

*[Bei Freiwilligentätigkeiten im Inland:* Die Einrichtung muss sicherstellen, dass der Teilnehmer entweder über das nationale Gesundheitssystem oder über eine private Versicherung gegen Unfälle und Krankheiten versichert ist. Die Einrichtung muss sicherstellen, dass der Teilnehmer haftpflichtversichert ist.*]*

*[Bei grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten:*

Die Einrichtung muss dafür sorgen, dass der Teilnehmer über die Versicherung des Europäischen Solidaritätskorps versichert wird.

Die Einrichtung muss den Teilnehmer ordnungsgemäß über die Funktionsweise des Versicherungssystems sowie über die Verpflichtung unterrichten, die Europäische Krankenversicherungskarte, sofern sie kostenlos ist, vor der Ankunft im Aufnahmeland anzufordern.*]*

Wird die Tätigkeit in einer Sprache durchgeführt, die von der Online-Sprachunterstützung abgedeckt ist, so kann die Einrichtung für den Teilnehmer (Muttersprachler ausgenommen) zwei Online-Bewertungen der Sprachkenntnisse vorsehen: eine vor der Tätigkeit und eine am Ende der Tätigkeit.

[Bitte beschreiben Sie weitere Zuständigkeiten der Einrichtung bezüglich der Tätigkeit (Unterbringung, praktische Modalitäten, Verhaltensregeln usw.). Bitte geben Sie die Kontaktdaten aller an der Tätigkeit beteiligten Partnereinrichtungen und deren Zuständigkeiten an.]

**ARTIKEL 8 – ETHIK UND WERTE**

Die Maßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und dem geltenden EU-Recht, Völkerrecht und nationalen Recht in Bezug auf ethische Grundsätze durchgeführt werden.

Der Teilnehmer muss sich zur Achtung der grundlegenden Werte der EU (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten.

Verstößt ein Teilnehmer gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, so wird die finanzielle Unterstützung nicht gezahlt (siehe Kapitel 5).

**ARTIKEL 9 – DATENSCHUTZ**

Sämtliche personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Vereinbarung erhoben werden, werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten Datenverantwortlichen im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725[[8]](#footnote-9) und den entsprechenden nationalen Datenschutzvorschriften, ausschließlich zu den in der Datenschutzerklärung genannten Zwecken verarbeitet. Die Datenschutzerklärung ist hier abrufbar: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Umsetzung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die Einrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit, die Daten gemäß EU-Gesetzgebung an die für die Kontrolle und Prüfung zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)) weiterzugeben.

Der Teilnehmer kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Informationen korrigieren. Er sollte alle Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die Einrichtung und/oder die Nationale Agentur[[9]](#footnote-10) richten. Der Teilnehmer kann hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission jederzeit eine Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten der Europäischen Union einlegen.

**ARTIKEL 10 – AUFBEWAHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN**

Der Teilnehmer muss Belegunterlagen während der gesamten Dauer der Tätigkeit aufbewahren, um die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit nachzuweisen.

Die Aufzeichnungen und Belegunterlagen sind auf Anfrage oder im Zusammenhang mit Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 13) zur Verfügung zu stellen.

Im Falle von fortlaufenden Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen, Untersuchungen, Verfahren oder einer sonstigen Verfolgung von Ansprüchen im Rahmen der Vereinbarung muss der Teilnehmer diese Aufzeichnungen und die sonstigen Belegunterlagen bis zum Ende dieser Verfahren aufbewahren.

Der Teilnehmer muss die Originalunterlagen aufbewahren. Digitale und digitalisierte Dokumente gelten als Originale, wenn dies nach geltendem nationalem Recht zulässig ist. Die Einrichtung kann Unterlagen, bei denen es sich nicht um Originale handelt, akzeptieren, wenn diese eine vergleichbare Gewähr bieten.

**ARTIKEL 11 – TEILNEHMERBERICHT**

Der Teilnehmer fertigt den Teilnehmerbericht innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Tätigkeitszeitraums mittels eines Online-Fragebogens an, in dem er sein Feedback durch Sachinformationen und seine Beurteilung der Tätigkeitsphase sowie ihrer Vor- und Nachbereitung übermittelt.

Reicht der Teilnehmer keinen Bericht ein, so gibt die Einrichtung auch keine Teilnahmebescheinigung aus.

**ARTIKEL 12 – ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

[Bitte tragen Sie in diesen Abschnitt eine Beschreibung der von Ihnen geplanten Zahlungsmodalitäten wie Vorschüsse, Rückerstattungen von Tickets usw. ein]

[Bitte tragen Sie die ausführliche Beschreibung der Zahlungsmodalitäten für die finanzielle Unterstützung ein (für jede Zahlung Fristen, Beträge und Währung angeben)]

**ARTIKEL 13 – KONTROLLEN, PRÜFUNGEN, RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN**

Der Teilnehmer verpflichtet sich, gewissenhaft mitzuarbeiten und alle Informationen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von [Land der Einrichtung], der Einrichtung oder einer anderen von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von [Land der Einrichtung] beauftragten externen Stelle angefordert werden, zur Verfügung zu stellen, um zu überprüfen, ob das Projekt und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden/wurden.

Auf Ersuchen dieser Einrichtungen und Stellen muss der Teilnehmer umfassende, korrekte und vollständige Informationen im angeforderten Format und innerhalb der gesetzten Frist bereitstellen.

Etwaige Feststellungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung können nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts zu einer Rückerstattungsaufforderung, einer Einbehaltung von Zahlungen oder weiteren rechtlichen Schritten führen.

**KAPITEL 5 FOLGEN DER NICHTEINHALTUNG**

**ARTIKEL 14 – AUSSETZUNG DER VEREINBARUNG**

Die Vereinbarung kann auf Antrag des Teilnehmers oder der Einrichtung ausgesetzt werden, wenn sich die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände – insbesondere aufgrund von höherer Gewalt (siehe Artikel 17) – als unmöglich oder als äußerst schwierig erweist. Die Vereinbarung kann jederzeit mit Zustimmung der anderen Partei und zu dem von beiden Parteien in Form einer Änderung vereinbarten Zeitpunkt ausgesetzt und später wieder aufgenommen werden.

Die Aussetzung wird an dem von den Parteien vereinbarten Tag **wirksam**.

Die Einrichtung kann die Vereinbarung jederzeit aussetzen, wenn der Teilnehmer Folgendes begangen hat oder der Verdacht auf Folgendes besteht:

1. schwerwiegende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
2. schwere Pflichtverletzungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Vergabeverfahren (zum Beispiel nicht ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme, Erteilung falscher Auskünfte, Nichterteilung verlangter Auskünfte oder Verstoß gegen ethische Grundsätze (falls zutreffend))

Die Aussetzung wird am Tag nach Versand der Mitteilung **wirksam**.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, müssen sich die Vertragsparteien unverzüglich auf ein Datum zur Wiederaufnahme (einen Tag nach dem Enddatum der Aussetzung) einigen. Die Aussetzung wird **aufgehoben** mit Wirkung ab dem Enddatum der Aussetzung.

Während der Aussetzung erhält der Teilnehmer keine finanzielle Unterstützung.

Der Teilnehmer kann aufgrund der Aussetzung durch die Einrichtung keinen Schadenersatz geltend machen.

Ist der Teilnehmer der Auffassung, dass die Zahlung zu Unrecht einbehalten wird und hat er bereits versucht, dies mit der Einrichtung zu klären bzw. konnte die Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden, so kann er die Situation der zuständigen Nationalen Agentur schildern.

Die Aussetzung der finanziellen Unterstützung lässt das Recht der Einrichtung unberührt, die finanzielle Unterstützung einzustellen (siehe Artikel 15).

**ARTIKEL 15 – KÜNDIGUNG DURCH DIE EINRICHTUNG ODER DEN TEILNEHMER**

Die Vereinbarung kann durch den Teilnehmer oder die Einrichtung gekündigt werden, wenn sich die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände – insbesondere aufgrund von höherer Gewalt (siehe Artikel 17) – als unmöglich oder als äußerst schwierig erweist.

Bei Kündigung der Vereinbarung wegen höherer Gewalt hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Betrag der finanziellen Unterstützung, der der **tatsächlichen Dauer** des Tätigkeitszeitraums entspricht. Alle restlichen Mittel sind zu erstatten.

Bei einer schwerwiegenden Verletzung der in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen.

Die Einrichtung kann die Vereinbarung kündigen, wenn der Teilnehmer sich schwerwiegende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Korruption zuschulden kommen lässt oder in kriminelle Vereinigungen, Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel involviert ist.

Kündigt der Teilnehmer die Vereinbarung vor Ende der Tätigkeit, so muss er den Betrag der finanziellen Unterstützung zurückerstatten, der ihm bereits im Voraus für Tage gezahlt wurde, an denen die Tätigkeit nicht ausgeführt wurde.

Die Einrichtung behält sich das Recht vor, ein Gerichtsverfahren anzustrengen, wenn die beantragte Erstattung nicht freiwillig innerhalb der dem Teilnehmer per Einschreiben mitgeteilten Frist erfolgt.

Die Kündigung wird an dem Tag nach dem Versand des Bestätigungsschreibens (oder an einem späteren, in der Mitteilung angegebenen Tag; „Kündigungsdatum“) **wirksam**.

Der Teilnehmer kann aufgrund der Kündigung durch die Einrichtung keinen Schadenersatz geltend machen.

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des Teilnehmers weiterhin, insbesondere jene aus Artikel 11 (Bericht) und 13 (Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen).

**ARITKEL 16 – SCHADENERSATZ**

Jede Partei dieser Vereinbarung befreit die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihr oder ihrem Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, sofern derartige Schäden nicht auf schwerwiegendes und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.

Die Nationale Agentur von [Land der Einrichtung], die Europäische Kommission oder ihr Personal können im Falle einer Forderung im Rahmen der Vereinbarung hinsichtlich Schäden, die während der Durchführung der Tätigkeit verursacht wurden, nicht haftbar gemacht werden. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden von der Nationalen Agentur von [Land der Einrichtung] und der Europäischen Kommission abgewiesen.

**ARTIKEL 17 – HÖHERE GEWALT**

Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist.

Als „höhere Gewalt“ gelten alle Situationen oder Ereignisse, die

* eine der Parteien daran hindern, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,
* unvorhersehbar und außergewöhnlich sind und sich dem Einfluss der Parteien entziehen,
* nicht auf Fehler oder Nachlässigkeiten der Parteien (oder sonstiger an der Maßnahme teilnehmender Stellen) zurückzuführen sind und
* sich trotz aller gebotenen Sorgfalt als unvermeidbar erweisen.

Alle Situationen höherer Gewalt müssen der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der wahrscheinlichen Dauer und der absehbaren Folgen mitgeteilt werden.

Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die durch höhere Gewalt bedingten Schäden zu begrenzen, und alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um die Durchführung der Maßnahme so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

**KAPITEL 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**ARTIKEL 18 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN**

**18.1 Kommunikationsmittel und Formen der Mitteilungen**

Mitteilungen im Rahmen der Vereinbarung (Informationen, Ersuchen usw.) müssen schriftlich erfolgen, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Förmliche Mitteilungen müssen per Einschreiben mit Rückschein erfolgen („förmliche Mitteilung in Papierform“).

Förmliche Mitteilungen können jedoch auch auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn das anwendbare nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats dies zulässt, insbesondere mit Rückschein.

**18.2 Datum der Mitteilungen**

Mitteilungen gelten als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie von der versendenden Partei übermittelt werden (also an dem Tag und zu der Uhrzeit, an dem und zu der sie übermittelt werden).

Förmliche Mitteilungen in Papierform, die per Einschreiben mit Rückschein übermittelt werden, gelten als erfolgt

* entweder an dem vom Postdienst registrierten Zustellungstag
* oder am Schlusstermin für die Abholung beim Postamt.

**18.3 Nützliche Kontaktinformationen**

*[Wenn weitere Stellen oder Einrichtungen an der Freiwilligentätigkeit beteiligt sind, geben Sie hier bitte all jene an, die für den Teilnehmer relevant sind:*

Weitere am Projekt beteiligte Stellen/Einrichtung(en):

[vollständige offizielle Bezeichnung bzw. vollständiger offizieller Name]

[Rechtsform]

[Nummer der Eintragung ins amtliche Register]

[vollständige offizielle Anschrift]

[Telefon]

[E-Mail]

[Rolle im Freiwilligenprojekt]

Mitteilungen an diese Stellen/Einrichtung(en) sind an die oben genannte Anschrift zu richten.*]*

Die Nationale Agentur für dieses Projekt ist:

[Land] – [NA\_ID]

Mitteilungen an die Nationale Agentur sind an die auf der folgenden Seite angegebene Anschrift zu richten:

https://youth.europa.eu/solidarity/organisations/contact-national-agencies\_de

**ARTIKEL 19 – ÄNDERUNGEN**

Die Vereinbarung kann geändert werden; sind die Änderungen jedoch substanziell, muss eine neue Vereinbarung aufgelegt werden.

Änderungen können von jeder Partei beantragt werden.

Änderungen der Vereinbarung sind schriftlich und zeitig vorzunehmen.

Eine Änderung tritt an dem Tag **in Kraft**, an dem sie von der empfangenden Partei unterzeichnet wird.

Eine Änderung wird am Tag des Inkrafttretens oder an einem anderen in der Änderung genannten Datum **wirksam**.

**ARTIKEL 20 – ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN**

Die Vereinbarung unterliegt dem nationalen Recht von [Land der Nationalen Agentur]. Für alle Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist allein das gemäß dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte Gericht zuständig.

**ARTIKEL 21 – INKRAFTTRETEN**

Die Vereinbarung tritt in Kraft am [Tag der Unterzeichnung durch den Teilnehmer eintragen].

UNTERSCHRIFTEN

Für den Teilnehmer Für die Einrichtung

[Vorname/Nachname] [Vorname/Nachname/Funktion]

[Unterschrift] [Unterschrift]

Ausgefertigt in [deutscher Sprache] Ausgefertigt in [deutscher Sprache]

1. Dieses Muster kann von der Nationalen Agentur oder von der teilnehmenden Einrichtung ausgefüllt werden. Das vorliegende Dokument muss für individuelle Freiwilligentätigkeiten sowie für Tätigkeiten in Freiwilligenteams genutzt werden. [↑](#footnote-ref-2)
2. Persönliche Referenznummer im Europäischen Jugendportal. [↑](#footnote-ref-3)
3. Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29). [↑](#footnote-ref-4)
4. ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48. [↑](#footnote-ref-5)
5. Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1). [↑](#footnote-ref-6)
6. Die Tätigkeit beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer bei der aufnehmenden Einrichtung anwesend zu sein hat. [↑](#footnote-ref-7)
7. Die Tätigkeit endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer bei der aufnehmenden Einrichtung anwesend zu sein hat. [↑](#footnote-ref-8)
8. Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG. [↑](#footnote-ref-9)
9. <https://youth.europa.eu/solidarity/organisations/contact-national-agencies_de> [↑](#footnote-ref-10)